

**Schriftliche Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung
im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages am 19. Mai 2021**

**Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung
des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten (BT-Drs.
19/28678).**

**Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung
des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten, Strafbarkeit
der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch
von Kindern und Verbesserung der Bekämpfung verhetzender Inhalte.**

**Änderungsantrag der Fraktion der AfD im Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-
Drucksache 19/28678.**

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Jürgen Martens, Stephan Thomae,
Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Überführung des § 42
des Bundesdatenschutzgesetzes in das Strafgesetzbuch zum verbesserten
strafrechtlichen Schutz von persönlichen Daten, BT-Drs. 19/28777.**

Gegenstand der Anhörung ist die Einführung von drei neuen Straftatbeständen, die
im Folgenden daher getrennt betrachtet werden sollen.

**I. § 126a StGB-E: Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten (sog.
Feindeslisten)**

In der Sache selbst überzeugt es, sog. Feindeslisten, die aufgrund ihrer
Breitenwirkung eine einschüchternde Wirkung haben, in einem gesonderten
Straftatbestand zu erfassen. Bei Weitem nicht alle Fälle werden von den geltenden
Strafvorschriften erfasst.¹ Angesichts dessen, dass in der Verbreitung der Daten
regelmäßig keine Aufforderung zu Straftaten zu sehen ist, weil kein bestimmtes Tun

¹ BT-Drs. 19/28678, S. 6.

verlangt wird, scheidet § 111 StGB aus. Entsprechendes gilt für § 126 StGB, weil die Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten das Inaussichtstellen einer konkreten Straftat erfordert. §§ 240, 241 StGB scheitern entweder daran, dass keine Drohung vorliegt, oder daran, dass ein hinreichender Bezug zu einer konkreten Tat fehlt. § 238 StGB, der als Eignungsdelikt auch auf einschüchternde Wirkungen abzielt, verlangt hingegen wiederholte Verhaltensweisen des Täters.

1. Ausgestaltung des Tatbestandes des § 126a StGB-E

Der Wortlaut des § 126a StGB-E erfasst freilich nicht nur (Feindes-)Listen, sondern jede Verbreitung von personenbezogenen Daten, was die Frage nach einer hinreichenden Eingrenzung des Tatbestandes aufwirft. Dass nicht nur Listen mit mehreren Personen erfasst werden, sondern gerade auch Einzelpersonen, ist in der Sache berechtigt. Erfasst werden alle personenbezogenen Daten i.S.d. Datenschutz-Grundverordnung, d.h. alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.² Auch durch die Tathandlung des Verbreitens wird keine weitere Eingrenzung erreicht. Vielmehr genügt das Zugänglichmachen für einen größeren Teilnehmerkreis, auch per Mail-Verteiler, in Chatgruppen oder per Messengerdiensten (Whatsapp, Telegram, Signal, Threema usw.).³ Damit ist beispielsweise auch die Nennung der Person eines Hochschullehrers samt Universität, der sich zu einer heiklen rechtspolitischen Frage geäußert hat, im Rahmen einer Facebook- oder Twitter-Diskussion erfasst.

a) Zentrales Merkmal des Entwurfs ist die Verbreitung „in einer Art und Weise, die geeignet ist, diese Person oder eine ihr nahestehende Person der Gefahr eines Verbrechens oder einer rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert auszusetzen“. Nicht erforderlich ist, dass tatsächlich ein Tatentschluss bei Dritten gefördert oder geweckt wird. In subjektiver Hinsicht genügt es, dass die Eignung vom Eventualvorsatz erfasst ist.

Dreh- und Angelpunkt der vorgesehenen Regelung ist dabei die Art und Weise der Verbreitung. Es muss aus der Art und Weise der Verbreitung der Schluss auf die Eignung zu den genannten Taten gezogen werden. Wenn die Begründung zum

² BT-Drs. 19/28678, S. 9.

³ BT-Drs. 19/28678, S. 9.

Entwurf darauf abstellt, dass „bei einer Gesamtwürdigung die Besorgnis gerechtfertigt ist, es könne zu einer rechtswidrigen Tat kommen“, ist das recht unkonkret. Denn dass bei politisch heiklen Fragen irgendjemand eine Äußerung zum Anlass nimmt, eine Straftat zu begehen, wird kaum auszuschließen sein. So mag zwar ein extremistischer Verbreitungskontext genügen,⁴ dies muss aber im jeweiligen Einzelfall auch näher spezifiziert werden können. Auch die bloße Anonymität dürfte kaum einen Rückschluss zulassen, da die Offenlegung der Urheberschaft einer Äußerung schon rechtlich nicht geboten ist.⁵ Eine erhöhte Gefahr wird man bei mehr oder weniger subtilen Andeutungen, die in die Nähe einer konkludenten Aufforderung gehen, annehmen können.⁶

b) Im Übrigen handelt es sich bei der Datenverbreitung zunächst um die ganz allgemeine Gefahr, dass ein Dritter aus einem freiverantwortlichen und daher dem Ersthandelnden nicht zurechenbaren Entschluss heraus die Daten zum Anlass nimmt, entsprechende Taten zu begehen. Dies folgt schon daraus, dass es sich bei Abs. 1 auch um allgemein zugängliche Daten handeln kann, die ein anderer ohnehin zum Anlass zur Begehung von solchen Taten nehmen könnte (freilich nicht muss). Lediglich die Qualifikation in Abs. 2 knüpft daran an, dass die Daten nicht allgemein zugänglich sind; hier ist die Eignung zur Tatbegehung tatsächlich erhöht, weil der Dritte ansonsten möglicherweise gar nicht an die Daten gelangt wäre. Daher wird man zusätzlich zur „Auflistung der Daten“ noch ein einschränkendes Kriterium benötigen.

aa) Der Verweis in § 126a Abs. 3 StGB-E auf § 86 Absatz 3 StGB begründet zwar einen Tatbestandsausschluss für sozialadäquates Verhalten. Der Tatbestand soll ausgeschlossen sein, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient. Hierzu soll insbesondere die Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens und die Veröffentlichung der Recherchearbeit von Vereinen zur Aufdeckung extremistischer Bestrebungen fallen.⁷ Fraglich ist, ob durch den Verweis auf § 86 Abs. 3 StGB der nach Art. 5 GG geschützten Meinungsfreiheit hinreichend Rechnung getragen wird.

⁴ BT-Drs. 19/28678, S. 9.

⁵ Siehe aber BT-Drs. 19/28678, S. 9.

⁶ BT-Drs. 19/28678, S. 10.

⁷ BT-Drs. 19/28678, S. 10.

Grundsätzlich muss man sehen, dass die Gefahr, dass Dritte im Anschluss an eine Meinungsäußerung eigenverantwortlich eine Straftat begehen, die Aussage nicht aus dem Schutzbereich des Grundrechts nimmt.

bb) Aus meiner Sicht sind daher weitere Restriktionen hinzuzufügen:

(1) Soweit für eine Einschränkung des Tatbestandes auf ein absichtliches Handeln des Täters abgestellt werden soll,⁸ stellt sich schon die Frage, ob diese Absicht auf die Eignung, die Gefahr oder die Begehung der Taten (dann als überschießende Innentendenz) bezogen sein müsste. Den Nachweis hierfür zur erbringen, der sich ja letztlich ebenfalls auf objektive Umstände als Indizien stützen müsste, dürfte schwer sein, so dass dieser Ansatz kaum praktikabel ist.

(2) Eigener Vorschlag: Durch den Bezug auf rechtswidrige Taten macht der Entwurf deutlich, dass eine Konnexität zwischen Art und Weise der Verbreitung und den Taten bestehen muss. Für eine weitere Konturierung könnte man an diesem Punkt ansetzen und wie bei anderen Gefährdungsdelikten das Wort „**dadurch**“ hinzufügen, so dass lediglich solche Verhaltensweisen erfasst werden, die „gefahrsspezifisch“ auf der Art und Weise der Verbreitung beruhen.⁹ Möchte man eine weitere Eingrenzung erreichen, könnte man ferner entsprechend dem Vorschlag zu den Missbrauchsanleitungen des § 176e Abs. 1 StGB-E (unten II.) darauf abstellen, dass die Verbreitung „**dazu bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken**“.

2. Überführung des § 42 BDSG in das StGB als Alternative

Der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion sieht eine Überführung des § 42 BDSG in das StGB vor. Die Integration der dort enthaltenen Vorschriften in das StGB ist grundsätzlich zu befürworten. Jedoch wird das Phänomen der Feindeslisten allenfalls en passant gelöst. Denn der Schwerpunkt liegt nach dem Entwurf der FDP-Fraktion auf dem Zugänglichmachen und Verarbeiten nicht allgemein zugänglicher personenbezogener Daten und nicht in der damit verbundenen Wirkung, die die Gefahr einer Tatbegehung durch Dritte in sich trägt. Die Strafwürdigkeit der Feindeslisten liegt jedoch nicht allein in der Datenverbreitung, sondern in der Verursachung der Gefahr, dass Dritte eine Straftat begehen. Dafür ist es zunächst

⁸ Vgl. Stellungnahme Nr. 5/21 des Deutschen Richterbundes, S. 3.

⁹ Vgl. etwa beim konkreten Gefährungsdelikt des § 315c StGB.

unerheblich, ob die Daten zugänglich sind oder nicht. Denn derjenige, der die Tat begeht, hätte möglicherweise sonst nicht den Tatentschluss gefasst oder die Daten selbst recherchiert.

Für die Zukunft sollte – freilich in einem etwas anderen Kontext – tatsächlich über eine Integration des § 42 BDSG in das StGB nachgedacht werden. Dabei ist der Zusammenhang mit dem BDSG zu lösen und die Vorschrift nicht nur in das StGB zu „kopieren“. Denn einerseits sind die subjektiven Voraussetzungen mit Schädigungs- oder Bereicherungsabsicht zu eng. Andererseits ist der Begriff der „Verarbeitung“ zu weit und zu sehr auf die Datenverarbeitung nach BDSG zugeschnitten.

a) Für eine Integration in das StGB spricht, dass fraglich ist, ob § 42 BDSG derzeit überhaupt ein Jedermansdelikt ist, das von jeder Privatperson begangen werden kann oder es sich um ein Sonderdelikt handelt, bei dem nur „Verantwortliche“ im Sinne des BDSG taugliche Täter sein können.¹⁰ Die wohl h.M. spricht sich mit Blick auf den Wortlaut von § 42 BDSG („*wer*“) gegen eine Beschränkung auf bestimmte Tätergruppen aus.¹¹ Der BGH hat im sog. Dash Cam-Urteil ausgeführt, dass nicht-öffentliche Stellen auch natürliche Personen seien und der Ausschluss nur für ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeit gelte, womit er nahelegt, dass Dritte oder die Allgemeinheit nicht betroffen sein dürfen.¹² Die Gegenansicht argumentiert, dass im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz nur diejenigen, die die Regelungen des BDSG im Allgemeinen zu befolgen haben, auch den speziellen datenschutzrechtlichen Sanktionen unterworfen sein dürfen.¹³ Vielmehr wirke der Anwendungsbereich des § 1 BDSG für das gesamte Gesetz. Das BDSG richte sich nur an Verantwortliche i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO (etwa Art. 5 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 DS-GVO) bzw. an Auftragsverarbeiter. Es wäre widersprüchlich, jemanden strafrechtlich für eine Datenverarbeitung haften zu lassen, hinsichtlich derer er selbst

¹⁰ Näher *Eisele/Nolte*, CR 2020, 488 (493).

¹¹ *Bergt*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, 2. Aufl. 2018, § 42 BDSG Rn. 3; *Piltz*, BDSG Praxiskommentar für die Wirtschaft, 2017, Rn. 10; *Nolde*, in: Taeger/Gabel, 3. Aufl. 2019, § 42 BDSG Rn. 1.

¹² BGH NJW 2018, 2883 (2885).

¹³ *Golla*, in: Auernhammer, 6. Aufl. 2018, § 42 BDSG Rn. 3-4.

nicht den Regelungen der DS-GVO unterworfen ist.¹⁴

b) Inhaltlich ist die Norm bei einer Überführung in den Kontext der §§ 202a ff. StGB zu stellen und könnte sogar mit der bisherigen Norm des § 202b StGB zusammengefasst werden. So könnte das sog. Doxing, d.h. das Verbreiten von Daten, aber auch das unbefugte Verschaffen von Daten aus einem Informationssystem, das derzeit nur teilweise strafbar ist, erfasst werden. Eine solche Regelung in § 202b StGB könnte etwa lauten:¹⁵

Wer sich oder einem anderen unbefugt unter Anwendung von technischen Mitteln nicht für ihn bestimmte (ggf.: personenbezogene, nicht allgemein zugängliche) Daten aus einem nichtöffentlichen Informationssystem, einer nichtöffentlichen Datenübermittlung oder aus der elektromagnetischen Abstrahlung einer Datenverarbeitungsanlage verschafft, einem Dritten oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft

II. § 176e StGB-E: Strafbarkeit der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern

Angesichts dessen, dass sich im Internet zunehmend Missbrauchsanleitungen für Kinder finden, besteht aus Sicht der Praxis ein Bedarf, diese zu pönalisieren. Dabei sollte aber beachtet werden, dass damit nicht eine allzu weite Vorverlagerung der Strafbarkeit verbunden ist. Ob tatsächlich neben dem sexuellen Selbstbestimmungsrecht der öffentliche Friede als Schutzgut durch Missbrauchsanleitungen betroffen ist,¹⁶ erscheint fraglich, denn dies müsste dann konsequenterweise auch für die Missbrauchsabbildungen selbst gelten. In der Sache selbst ist dann aber zutreffend, dass § 140 StGB nicht immer verwirklicht sein

¹⁴ Golla, in: Auernhammer, 6. Aufl. 2018, § 42 BDSG Rn. 3 f.; Brodowski/Nowak, in: BeckOK DatenschutzR, 30. Edition, Stand: 1.11.2019, § 42 BDSG Rn. 15; Kubiciel/Großmann, NJW 2019, 1050; zur alten Rechtslage bereits Golla, Die Straf- und Bußgeldtatbestände der Datenschutzgesetze, 2015, S. 132.

¹⁵ Ähnlich Eisele/Nolte, CR 2020, 488 (493).

¹⁶ So Änderungsantrag, S. 4.

muss und Missbrauchsanleitungen nicht immer von §§ 184b, 131, 111 StGB erfasst sein müssen. Eine Beihilfe nach § 27 StGB wird sich nur in seltenen Fällen erweisen lassen. Soweit allerdings § 184b StGB auch Fiktivpornografie einbezieht, sind dort auch rein schriftliche Beiträge ohne Bildaufnahmen (und damit im Einzelfall Missbrauchsanleitungen) erfasst.¹⁷

1. Tatbestandliche Ausgestaltung

Die Formulierung des Tatbestandes ist weitgehend an § 130a StGB angelehnt. Hinsichtlich der Anleitung, der Geeignetheit, als Anleitung für rechtswidrige Taten zu dienen, und der Bestimmung, die Bereitschaft anderer zur Begehung einer der genannten rechtswidrigen Taten zu fördern, kann daher auf diese Vorschrift zurückgegriffen werden, so dass der Tatbestand insoweit deutliche Konturen erfährt. Dass die Missbrauchsanleitungen nicht in § 130a StGB integriert werden, dürfte daran liegen, dass mit Absatz 3 zusätzlich der Abruf, Besitz usw. pönalisiert wird und Abs. 4 in Parallele zu § 184b Abs. 5 einen spezifischen Tatbestandsausschluss vorsieht.

a) Soweit die Anleitung auch ein Nachtatverhalten erfassen soll, d.h. eine Anleitung, die darauf abzielt, wie die Tat unerkannt bleiben kann,¹⁸ so muss sich diese letztlich doch zumindest mittelbar auf die Durchführung der Tat selbst beziehen. Denn: Eine Anleitung zu einer Straftat ist eine unterweisende Darlegung, die konkrete Kenntnisse darüber vermittelt, wie eine bestimmte Straftat vorbereitet oder ausgeführt werden kann.¹⁹ Ziel muss es in jedem Fall sein, die Tatbereitschaft zu steigern oder zu verfestigen, oder diese durch die Setzung eines Nachahmungsreizes hervorzurufen,²⁰ was auch bei einem Nachtatverhalten unverzichtbarer Bestandteil sein muss.

b) Erfasst werden Anleitungen zu allen Taten nach §§ 176 bis 176e StGB, was freilich zu einer weiten Vorverlagerung hinsichtlich des Anbietens, Versprechens des Nachweises oder der Verabredung einer Tat führt, da insoweit auch Anleitungen hierzu erfasst werden.²¹

¹⁷ *Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 184b Rn. 18.

¹⁸ So Änderungsantrag, S. 5 f.

¹⁹ BT-Drs. 7/3030, 8; *Schäfer*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2017, § 130a Rn. 14.

²⁰ *Schäfer*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2017, § 130a Rn. 23.

²¹ Änderungsantrag, S. 6, spricht selbst von einer „sehr weit vorgelagerten Strafbarkeit“.

c) Auch der Vorschlag eines Abs. 2 hinsichtlich sog. neutraler Inhalte ist an § 130a StGB angelehnt. Die Bestimmung zum Fördern oder Wecken der Tatbereitschaft muss daher gerade nicht Zweckbestimmung der Schrift sein. Vielmehr muss eine dementsprechende Absicht des Täters i.S.v. dolus directus 1. Grades vorliegen. Freilich ist nicht ganz klar, wie solche Fälle gelagert sein sollen. Das genannte Beispiel „medizinische Abhandlung über die Besonderheiten der Geschlechtsorgane eines Kindes“²² wird kaum den Schluss auf eine entsprechende Absicht zulassen, da eine hinreichende Geeignetheit, als Anleitung des Missbrauchs zu dienen, nicht ohne weiteres ersichtlich bzw. nachweisbar ist. Die Gleichstellung des Strafrahmens von Abs. 1 und Abs. 2 entspricht erneut § 130a StGB-E, wenngleich dies angesichts des neutralen Inhalts bei Abs. 2 nicht zwingend ist.²³

d) Der Gleichklang mit § 184b StGB wird insoweit durchbrochen, als § 184 b Abs. 1 Nr. 2 StGB für Fälle der Drittverschaffung eine höhere Strafrahmobergrenze (zehn Jahre Freiheitsstrafe) vorsieht als § 184b Abs. 3 StGB für den Abruf bzw. die Besitzverschaffung (fünf Jahre Freiheitsstrafe). Hingegen stellt § 176e Abs. 3 StGB-E diese Fälle gleich,²⁴ was aber angesichts der gemeinsamen künftigen Untergrenze von einem Jahr Freiheitsstrafe bei § 184b StGB vertretbar ist.

e) Hinzuweisen ist darauf, dass bei einer Umsetzung des Entwurfs im Hinblick auf den Besitz die ungebildete Missbrauchsanleitung strafbar ist, die Schilderung eines tatsächlichen Missbrauchs – sofern nicht zugleich Anleitung – selbst aber nicht, da der Besitz von Fiktivpornografie straflos ist. Zwar kommen als kinderpornografische Schriften grundsätzlich auch nichtbildliche Darstellungen in Betracht, in denen der sexuelle Missbrauch von Kindern nur mit Worten beschrieben wird.²⁵ Allerdings sind diese nicht von § 184b Abs. 3 StGB erfasst, da Fiktivpornografie dort nicht einbezogen ist. Eine wirklichkeitsnahe Darstellung soll darin nicht zu sehen sein, da der Gesetzgeber bei der Einbeziehung wirklichkeitsnaher Geschehen lediglich auf virtuelle Darstellungsformen Bezug nahm.²⁶

²² Änderungsantrag, S. 6

²³ Stellungnahme Deutscher Richterbund Nr. 9/21 vom April 2021, S. 3, zum Entwurf einer Formulierungshilfe des BMJV.

²⁴ Stellungnahme Deutscher Richterbund Nr. 9/21 vom April 2021, S. 3 f., zum Entwurf einer Formulierungshilfe des BMJV.

²⁵ BGHSt 58, 197 ff.; BGH NStZ-RR 2020, 313.

²⁶ BGHSt 58, 197 (200 ff.); BT-Drs. 13/7934, S. 31.

2. Tatbestandsausschluss

Zutreffend ist in § 176 Abs. 4 StGB-E für die Erfüllung bestimmter Pflichten parallel zu § 184b Abs. 5 StGB ein Tatbestandsausschluss vorgesehen. Gut vertretbar wäre es freilich auch, eine parallele Regelung für dienstliche Handlungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nach dem Vorbild des § 184b Abs. 6 StGB (sog. Keuschheitsprobe) zu schaffen, wenn die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

III. § 192a StGB-E: Verbesserung der Bekämpfung verhetzender Inhalte

Der Tatbestand einer verhetzenden Beleidigung ist zu befürworten. Dabei ist es letztlich eine politische Entscheidung, welche Gruppen der Gesetzgeber mit einem solchen Straftatbestand schützen möchte. Derzeit bestehen gewisse Strafbarkeitslücken, weil nicht in allen Fällen der öffentliche Friede i.S.d. § 130 StGB betroffen ist, wenn der Inhalt lediglich an eine Person und der Vorgang nicht nach Außen gelangt.²⁷ Solche Fälle werden auch von der recht subtilen Dogmatik der §§ 185 ff. StGB bei Kollektivbeleidigungen nicht erfasst. Die Beleidigung unter Kollektivbezeichnung erfordert nämlich eine zahlenmäßige Überschaubarkeit, so dass etwa Protestanten, Katholiken oder Personen mit Behinderung nicht erfasst werden.²⁸ Eine Ausnahme bildet nach Rechtsprechung des BGH die Gruppe der Juden, allerdings mit der Einschränkung „als Juden vom Nationalsozialismus verfolgte Menschen, die jetzt in Deutschland leben“,²⁹ so dass auch hier Lücken bestehen, weil etwa im Ausland lebende Personen per se schon nicht erfasst wären.

§ 192a StGB-E ist durch die inhaltlich enge Anlehnung an § 130 StGB hinreichend konturiert. Die Lücken werden dadurch geschlossen, dass sich die Tathandlungen des Beschimpfens, böswillig Verächtlichmachens und Verleumdens auch auf eine Gruppe beziehen können, wobei es ausreichend ist, dass der Inhalt an ein Gruppenmitglied gelangt; einer tatsächlichen Kenntnisaufnahme bedarf es nicht.³⁰ Das Eignungsdelikt erfordert keinen tatbestandlichen Erfolg; es genügt die Eignung, die Menschenwürde anzugreifen. Mit Recht werden Fälle in Anlehnung an § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB ausgeklammert, in denen der Inhalt auf Aufforderung überlassen wird, um diesen etwa zu prüfen oder auf dieser Grundlage rechtliche Schritte einzuleiten.

²⁷ Zutreffend Änderungsantrag, S. 9.

²⁸ *Eisele/Schittenhelm*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, Vorbem. § 185 Rn. 7b.

²⁹ BGHSt 11, 207 (209).

³⁰ *Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 184 Rn. 52.

Auch der Pressefreiheit wird durch die konsequente Anwendung des § 193 StGB Rechnung getragen. Der Aufforderung des anderen steht nach dem Sinn des Gesetzes die vorherige (ausdrückliche oder konkludente) Einwilligung gleich; eine nachträgliche Genehmigung genügt aber ebenso wenig wie eine nur zu vermutende Einwilligung.³¹ Für diese Fälle kann aber eine Rechtfertigung über § 193 StGB eintreten, weil § 192a StGB-E in diese Vorschrift mit Recht aufgenommen werden soll.³²

³¹ Näher *Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 184 Rn. 53.

³² Änderungsantrag, S. 11.